

## 1179 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Unterrichtsausschusses

**über die Regierungsvorlage (1032 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz geändert wird**

Die Überführung des Schulversuches „Vorschulklasse“ in das Regelschulwesen soll durch den gegenständlichen Entwurf in einer Weise erfolgen, die bei geringer Schülerzahl den Unterricht in einer Vorschulgruppe zuläßt, die nicht an allen Schultagen Unterricht hat.

Weiters kommt es in dem Bereich der Berufsschulen bei Häufung von schulfreien Tagen in Einzelfällen zu einer Überbelastung der Schüler durch zu viele Unterrichtsstunden an einem Schultag. Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf wird die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an Berufsschulen mit neun Unterrichtseinheiten beschränkt.

Der Unterrichtsausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf erstmals in seiner Sitzung am 14. April 1982 der Vorberatung unterzogen. Zum Gegenstand berichtete der Abgeordnete Remplbauer.

Es wurde einstimmig beschlossen, diesen Gesetzentwurf einem Unterausschuß zur weiteren Behandlung zuzuweisen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Edith Dobesberger, Elmecker, Gärtner, Remplbauer, Dr. Schnell und Dr. Stippel, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Pischl, Mag. Schäffer, Dr. Schüssel und Wolf (zeitweilig vertreten durch den Abgeordneten

Bayr) sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Peter angehörten.

Zum Obmann des Unterausschusses wurde der Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Leitner, zu seinem Stellvertreter der Abgeordnete Dr. Schnell gewählt.

Der erwähnte Unterausschuß beschäftigte sich in zwei Arbeitssitzungen mit der gegenständlichen Regierungsvorlage und berichtete sodann dem Unterrichtsausschuß in seiner Sitzung am 25. Juni 1982 über das Ergebnis seiner Arbeiten.

Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Pischl wurde von den Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Dr. Schnell ein gemeinsamer Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Zu bemerken ist, daß gemäß Art. 14 Abs. 10 des B-VG ein dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprechendes Bundesgesetz vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 06 25

Dr. Schüssel  
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Dr. Leitner  
Obmann

/

## Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Schulzeitgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 468/1974 und 142/1978 wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 und 2 Abs. 8 hat an die Stelle der Wendung „Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien“ die Wendung „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien“ zu treten.

2. § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für Übungsschulen, für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien gelten über die in den §§ 2 bis 4 enthaltenen Regelungen hinaus folgende Bestimmungen: Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag darf einschließlich der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen für Schüler der Vorschulstufe sowie der 1. und 2. Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der 3. und 4. Schulstufe höchstens sechs betragen; für Schüler von Vorschulgruppen sind auch jene Tage schulfrei im Sinne des § 2 Abs. 4, an denen auf Grund schulorganisationsgesetzlicher Bestimmungen kein Unterricht stattfindet.“

3. Dem § 5 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich gelten über die in den §§ 2 bis 4 enthaltenen Regelungen hinaus folgende Bestimmungen: Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag darf neun nicht übersteigen; die Zahl der im Lehrplan vorgesehenen Unterrichtsstunden für eine Schulstufe darf durch schulfreie Tage um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten werden.“

4. Im § 8 Abs. 3 hat an die Stelle des Punktes ein Beistrich zu treten. Folgender Halbsatz ist anzufügen:

„für Schüler von Vorschulgruppen überdies jene Tage, an denen auf Grund schulorganisationsgesetzlicher Bestimmungen kein Unterricht stattfindet.“

5. Im § 10 haben an die Stelle der Abs. 8 und 9 folgende Abs. 8 bis 10 zu treten:

„(8) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan

vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen. Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag darf neun (in Ländern mit dem Pflichtgegenstand Religion an den Tagen, an welchen Religion unterrichtet wird, zehn) nicht übersteigen.

(9) Die Dauer der Haupt-, der Weihnachts-, der Semester-, der Oster- und der Pfingstferien ist so zu bestimmen, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe durch Tage, die nach den Absätzen 4, 5 und 6 schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten wird. Bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind Lehrgänge insoweit zu verlängern, als durch Ferien, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde.

(10) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit schulfrei erklärt werden. Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, daß in diesen Fällen die Einbringung der hiedurch entfallenen Schulzeit angeordnet werden kann und ab welchem Ausmaß die Einbringung anzuordnen ist; die Einbringung ist jedenfalls anzuordnen, wenn die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden würde. Durch die Anordnung der Einbringung von Schulzeit dürfen die Hauptferien um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.“

### Artikel II

(1) Art. I Z 1 bis 3 tritt mit 1. September 1983 in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze zu Art. I Z 4 und 5 sind innerhalb eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 1983 in Kraft zu setzen.

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des B-VG zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.